

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
(§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28
Abs. 7 SGB II)

Häufig gestellte Fragen

1. Werden Beiträge komplett übernommen bzw. in welcher Höhe?

Antwort: Beiträge können immer nur bis zu einem Höchstbetrag von 10,-€ mtl. übernommen werden. Sofern bereits andere Leistungen erbracht wurden, steht ggf. nur ein Restbetrag zur Verfügung.

2. Erhalte ich Bargeld?

Antwort: Nein. Der Betrag wird immer an den Anbieter (z. B. Verein) ausgezahlt. Auch bei rückwirkenden Übernahmen wird ein evtl. bereits von den Eltern verauslagter Beitrag nicht direkt erstattet. Wir erteilen eine entsprechende Kostenzusage und evtl. zuviel gezahlte Beiträge werden vom Verein an die Eltern erstattet.

3. Werden auch Zusatzbeiträge übernommen?

Antwort: Ja, es können auch Zusatzbeiträge z.B. für bestimmte Sportarten übernommen werden, wenn sich der Gesamtbeitrag im Rahmen von 10,-€ bewegt und es sich tatsächlich um Beiträge handelt.

4. Darf ein Kind auch in mehreren Vereinen angemeldet sein und werden die Kosten dafür übernommen?

Antwort: Ja, selbstverständlich. Kosten können allerdings auch hier nur im Rahmen des Gesamtbetrages von 10,-€ mtl. (bzw. eines noch zur Verfügung stehenden Restbetrages) übernommen werden. Der Betrag kann auf mehrere Anbieter aufgeteilt werden.

5. Ist ein Vereinswechsel möglich?

Antwort: Selbstverständlich ja. Die Kostenzusage für den neuen Verein ist ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im bisherigen Verein und dem Beginn der Mitgliedschaft im neuen Verein möglich.

6. Können auch Beiträge für Fitness-Studios übernommen werden?

Antwort: Nein. Entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Den Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

7. Können auch Freizeitmaßnahmen gefördert werden?

Antwort: Ja. Auch die Teilnahme an Freizeiten, etwa von Vereinen, kirchlichen Gruppen etc. kann gefördert werden. Ein Ansparen des Betrages von 10 Euro monatlich ist möglich.

8. Können auch therapeutische (Sport)-Maßnahmen finanziert werden?

Antwort: Nein. Häufig nachgefragte Leistungen wie etwa für therapeutisches Reiten (auch Schwimmen, Gymnastik) können nicht gefördert werden. Hier steht eindeutig der therapeutische Charakter im Vordergrund. Solche Maßnahmen werden nicht vom Gesetzestext erfasst. Außerdem handelt es sich in der Regel nicht um Mitgliedschaften oder Kurse, sondern es muss pro Stunde oder pro Sitzung etc. abgerechnet werden. Zudem gibt es in der Regel vorrangige Leistungsträger (z. B. Krankenkassen).

9. Wie verhält es sich mit sog. Familienbeiträgen?

Antwort: Diese werden bis zu höchstens 5,-€ pro Kind übernommen. Bei einem rechnerisch pro Person geringeren Betrag wird der geringere Betrag genommen.